

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.36 vom 14. Mai 2025**

AG Verwaltungsgericht, 2025-05-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WPR.2025.36](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2025.36)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.36 du 14 mai 2025

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.36 del 14 maggio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist a) anzugeben, wie die Rechtsmittelinstanz entscheiden soll, und b) darzulegen, aus welchen Gründen so entschieden werden soll.

#### **E. 2.1**

Vorab ist auf die implizit vorgebrachte Rüge des Beschwerdeführers, seine Argumente gegen den Erlass einer Wegweisungs- und Fernhalteverfügung seien unberücksichtigt geblieben, und damit auf den Vorwurf der Verletzung des rechtlichen Gehörs einzugehen.

- 9 -

#### **E. 2.2**

Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich aus Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und § 22 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (KV; SAR 110.000). Er dient einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar (BGE 144 I 11, Erw. 5.3 mit Hinweisen, ULRICH HÄFELIN/ GEORG MÜLLER/ FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 1001). Wesentlicher Teilgehalt bildet das Recht auf vorgängige Anhörung gemäss § 21 Abs. 1 VRPG. Dazu gehört insbesondere das Recht der betroffenen Person, sich vor Erlass eines Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen und Einsicht in die Akten zu nehmen (BGE 144 I 11, Erw. 5.3). Der Nachweis für die rechtsgenügeliche Gewährung des rechtlichen Gehörs obliegt der verfügenden Behörde, welche die Aussagen der betroffenen Person schriftlich festzuhalten hat. Die Anhörung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn Gefahr im Verzug ist oder eine vorgängige Anhörung den Zweck der behördlichen Anordnung vereiteln würde. Die Anhörung ist diesfalls umgehend nachzuholen und es ist in der Regel ein neuer Entscheid zu erlassen (§ 21 Abs. 2 VRPG, BGE 140 I 99, Erw. 3.4). Massnahmen nach dem Polizeigesetz werden von der Polizei oft in unübersichtlichen oder gefährlichen Situationen erlassen, in denen erstens rasch reagiert und entschieden werden muss und zweitens der Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegenüber der Beweissicherung zumindest in einer ersten Phase prioritäre Bedeutung zukommt. Diesem Umstand ist bei der Anforderung an die Gewährung des rechtlichen Gehörs Rechnung zu tragen. Trifft die Polizei auf eine Situation, die nur durch sofortigen Erlass einer Wegweisungs- oder Fernhalteverfügung gestützt auf §§ 34 oder 34a PolG deeskaliert bzw. die öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederhergestellt werden kann, ist nicht zu beanstanden, wenn die Wegweisungs- oder Fernhalteverfügung ergeht, ohne die betroffene Person einlässlich zur

beabsichtigten Wegweisung und Fernhaltung anzuhören. In diesem Fall ist die Gewährung des rechtlichen Gehörs jedoch schnellstmöglich, in der Regel innert 24 Stunden, nachzuholen. Erklärt sich die betroffene Person mit der Verfügung nicht einverstanden, ist deren Begründung im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs zu protokollieren bzw. schriftliche Eingaben zu den Akten zu nehmen und es ist eine neue Verfügung zu erlassen, aus der hervorgeht, dass sich die verfügende Behörde mit den vorgebrachten Argumenten auseinandergesetzt hat.

- 10 -

### **E. 2.3**

Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör gewährt wurde. Vielmehr wurde unter der Rubrik "rechtliches Gehör" lediglich vermerkt: "Ich habe das verstanden". Ein Protokoll wurde offenbar nicht erstellt. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs wurde am Folgetag auch nicht nachgeholt. Damit hat die REPOL I.\_\_\_\_\_ den Gehörsanspruch des Beschwerdeführers verletzt. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs ist im Dispositiv festzustellen und bei den Kostenfolgen entsprechend zu berücksichtigen. 3.

### **E. 3**

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss Ziffer 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

#### **E. 3.1**

Gemäss § 34a Abs. 1 PolG kann die Polizei Personen, die der Anwendung von Gewalt gegen Mitglieder des gemeinsamen Haushalts dringend verdächtigt werden oder die mit Gewaltanwendung drohen, den Aufenthalt in den gemeinsam bewohnten Räumlichkeiten und deren unmittelbaren Umgebung vorübergehend verbieten und die zur Durchsetzung des Verbots erforderlichen Massnahmen treffen. Die betroffenen Personen sind vor der Anordnung anzuhören, soweit dies möglich ist. Gemäss Abs. 2 dauert die Massnahme bis zu einer richterlichen Entscheidung über eine Schutzmassnahme, längstens aber 20 Tage.

#### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer wohnt in Belgrad, womit die Voraussetzung des gemeinsamen Haushalts gemäss § 34a PolG vorliegend nicht erfüllt ist. Die Verfügung ist deshalb in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. 4. Zusammenfassend ist die Verfügung der REPOL I.\_\_\_\_\_ vom 4. April 2025 aufzuheben, da die Voraussetzung des gemeinsamen Haushalts gemäss § 34a PolG nicht erfüllt ist und dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör nicht rechtsgenügend gewährt wurde. III.

### **E. 4**

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen.

### **E. 5**

April 2025, adressiert an den Rechtsdienst der Kantonspolizei Aargau, Beschwerde und stellte folgende Anträge: 1. Die Verfügung vom 04.04.2025 betreffend Wegweisung und Fernhaltung (gemäss § 34a PolG) aufzuheben. 2. Eventuell: Die Massnahme sei auf das absolute Minimum zu beschränken oder auszusetzen. 3. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Auf die Begründung wird, soweit notwendig, im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

- 6 - C. Am 11. April 2025 übermittelte die Kantonspolizei, Kommandobereich, Dienst Recht & Compliance, dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau (nachfolgend: Verwaltungsgericht) die Beschwerde (Eingang am 14. April 2025). Mit Verfügung vom 16. April 2025 forderte der Instruktionsrichter des Verwaltungsgerichts die REPOL I. \_\_\_\_\_ auf, dem Verwaltungsgericht bis zum 24. April 2025 das Protokoll des rechtlichen Gehörs betreffend die angefochtene Verfügung einzureichen und räumte der REPOL I. \_\_\_\_\_ Gelegenheit ein, zur Beschwerde Stellung zu nehmen. Am 22. April 2025 (Postaufgabe) reichte die REPOL I. \_\_\_\_\_ ihre Stellungnahme ein und teilte mit, es sei kein Protokoll zum rechtlichen Gehör verfasst worden. Der Einzelrichter zieht in Erwägung: I. 1. Anfechtungsobjekt der vorliegenden Beschwerde bildet die am 4. April 2025 durch die REPOL I. \_\_\_\_\_ verfügte Wegweisung und Fernhaltung des Beschwerdeführers gemäss § 34a des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit vom 6. Dezember 2005 (Polizeigesetz, PolG; SAR 531.200). Gegen Wegweisungen und Fernhaltungen nach § 34 und § 34a PolG ist gemäss § 48a Abs. 1 lit. b PolG die Beschwerde bei der zuständigen Kammerpräsidentin oder dem zuständigen Kammerpräsidenten des Verwaltungsgerichts als einzige und letzte kantonale Instanz zulässig. Innerhalb des Verwaltungsgerichts werden Verfahren betreffend § 48a PolG durch die 2. Kammer beurteilt (vgl. Geschäftsordnung des Obergerichts des Kantons Aargau vom 21. November 2012 [Geschäftsordnung; GKA 155.200.3.101], Anhang 1). Der unterzeichnende Einzelrichter ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.